

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Rechtsnatur
Art. 2	Zweck und Ziel
Art. 3	Mitglieder
Art. 4	Aufnahme, Rechte, Pflichten
Art. 5	Mitgliederbeiträge
Art. 6 - 9	Leitung und Verwaltung
Art. 10 - 12	Allgemeine Bestimmungen

Gültig ab 20. September 2000

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Oktober 1987.

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel der Vereinigung

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung technisches Kader Schweizer Seilbahnen“, nachstehend VTK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern. Die VTK ist ein Zusammenschluss von Seilbahn-Fachleuten, sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.

Art. 2

Die VTK strebt die Förderung der beruflichen Weiterbildung des technisch leitenden Personals der Schweizer Seilbahnen und Skilifte an. Diese Förderung strebt die Vereinigung mit folgenden Mitteln auf wirksame Weise an:

- Organisation von Fachtagungen und Weiterbildungskursen
- Orientierung über Neuerungen und Verbesserungsvorschläge
- Besprechung von Betriebs- und Instandhaltungsvorschlägen sowie Abgabe der diesbezüglichen Berichte
- Weitergabe von Empfehlungen, resultierend aus dem Erfahrungsaustausch
- Ergreifen von Massnahmen zur Festigung und Erhöhung der Betriebssicherheit der Seilbahnen und Skilifte
- Mitarbeit bei fachspezifischen Institutionen
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Förderung der Kameradschaft und von Kontakten unter den Seilbahnfachleuten.
- Er schützt durch Abschluss einer Rechtsschutzversicherung die rechtlichen Interessen der A-Mitglieder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 3

3.1

Die Vereinigung umfasst im Sinne der Zweckbestimmung folgende Mitgliederkategorien:

A – Mitglieder (Aktivmitglieder)

B – Mitglieder (Passivmitglieder)

C – Mitglieder (Gönnermitglieder)

Ehrenmitglieder

Veteranen

3.2

A-Mitglieder können Personen mit der Ausbildung als Seilbahnfachmann oder mit technisch leitender Funktion innerhalb schweizerischer Seilbahn- und Skiliftunternehmen werden.

Sie geniessen sämtliche Vorteile der Vereinigung und besitzen das Stimm- und Wahlrecht in den durch die Statuten vorgesehenen Angelegenheiten. Sie besitzen ein Vorrecht auf die Teilnahme an den Veranstaltungen der VTK. Sie sind berechtigt, die von der Vereinigung abgeschlossene Rechtsschutz-Versicherung zu beanspruchen.

3.3

B-Mitglieder können Unternehmen mit eigenen oder angeschlossenen Seilbahnen und Skiliften, wie auch der VTK nahestehende Behörden, Institutionen und Organisationen werden.

Diesen Mitgliedern steht das Recht zu, einen technisch leitenden Mitarbeiter an die Veranstaltungen der VTK zu delegieren.

Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

3.4

C-Mitglieder können Lieferfirmen und der VTK nahestehende Einzelpersonen werden.

Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5

Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder und der VTK nahestehende Personen, welche sich um die Vereinigung in besonderem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Vorstandsmitglieder, welche zwei oder mehr Amtsperioden erfolgreich im Vorstand tätig waren, können - auf Antrag des Vorstandes – durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines A-Mitgliedes. Sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit und können an der Fachtagung unentgeltlich teilnehmen.

3.6

Veteranen werden Aktivmitglieder, welche in den Ruhestand treten.

Veteranen besitzen alle Rechte eines A-Mitgliedes, sind aber von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Art. 4

4.1

Bewerber haben ihre Aufnahme mit dem entsprechenden Formular schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sind die Aufnahmebedingungen gemäss Statuten erfüllt, werden die Aufnahmegesuche der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4.2

Mit der Aufnahme anerkennt das Neumitglied den Inhalt der Statuten, welche ihm abzugeben sind. Es verpflichtet sich, die Interessen der Vereinigung zu wahren und deren Organe nach bestem Können zu unterstützen.

4.3

Der Austritt kann auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Dieser erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.

4.4

Mitglieder, welche den Interessen der Vereinigung entgegenarbeiten oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Ueber Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet in jedem Fall abschliessend der Vorstand.

4.5

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

5.1

Der Beitrag für A- und B-Mitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

5.2

Die Beiträge der C-Mitglieder werden durch den Vorstand im Einzelfall festgelegt.

5.3

Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

III. Organisation / Leitung und Verwaltung, Vorstand, Rechnungsrevisoren

Art. 6

Organe der Vereinigung sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) allfällige Spezialkommissionen

Art. 7

7.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte als notwendig erscheinen lassen. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, spätestens im Herbst, statt. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein fünftel aller A-Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine solche schriftlich verlangen.

7.2

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste zuzustellen.

7.3

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

7.4

Die Generalversammlung hat die folgenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolles der letzten Generalversammlung, Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für A- und B-Mitglieder
- f) Mitglieder - Mutationen
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

7.5

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind auch für nicht anwesende Mitglieder verbindlich. Ueber die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.6

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8

8.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Vizepräsident, Protokollführer, Kassier und Beisitzern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ist nach Ablauf einer Amtsdauer wiederwählbar. Der Präsident wird alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.2

Der Vorstand leitet die Vereinigung und vertritt sie nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

8.3

Für die Behandlung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer delegieren und weitere Mitglieder der Vereinigung beiziehen.

8.4

Der Vorstand beauftragt eine geeignete Person, welche nicht Mitglied der Vereinigung sein muss, mit der Führung des Sekretariates. Er regelt Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung des Sekretariates und überwacht dessen Tätigkeit.

8.5

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und wird dabei vom Sekretariat unterstützt.

8.6

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Protokollführer oder dem Kassier.

Für die laufenden Geschäfte hat der Kassier im Rahmen der Jahresrechnung Einzelunterschrift.

8.7

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

8.8

Der Vorstand ist bestrebt, mit branchenbezogenen Vereinigungen, Verbänden, Behörden und anderen Institutionen, welche den Interessen und der Zweckbestimmung der VTK dienlich sind, ein gutes Einvernehmen zu pflegen.

8.9

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich und spätestens bis zum 30. Juni an den Präsidenten zu erfolgen.

8.10

Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand regelt die Funktionsentschädigungen für spezielle Aufgaben, Spesenvergütungen und Ausgaben für Sitzungen.

Art. 9

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 Revisoren. Diese werden für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

In Fällen, wo die Statuten keine oder für die jeweiligen Verhältnisse nur ungenügende Bestimmungen enthalten, entscheidet der Vorstand.

Art. 11

Bei Auflösung der Vereinigung sind Vereinsvermögen und Inventar während zwei Jahren an einer zu bestimmenden Stelle zu deponieren und für eine allenfalls neu zu gründende Vereinigung mit gleichen Zweckbestimmungen bereitzuhalten. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist ist gemäss Liquidationsbeschluss der Generalversammlung zu handeln.

Art. 12

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Oktober 1987 und treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. September 2000 in Kraft.

Der Präsident

sig. Andreas Zenger

Der Sekretär

sig. Gieri Berthel